

**Satzung**  
**der Gemeinde Ludorf**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für den Wasserwanderrastplatz**  
**Seebrücke Ludorf**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 ( GVOBl. M-V S. 29, 890 ), zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) , und der §§ 1 , 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) vom 1. Juni 1993 ( GVOBl. M-V S. 522 , ber. S. 916 ) zuletzt geändert am 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludorf vom 03. April 2003 vorbehaltlich der gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Nutzung der Gewässer im Land Mecklenburg - Vorpommern für den Verkehr ( WVG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531 ) und erforderlichen Zustimmung des Wirtschaftsministers des Landes Mecklenburg – Vorpommern folgende Satzung der Gemeinde Ludorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Schiffsliegeplätze erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- ( 1 ) Für die Benutzung der Schiffsliegeplätze und der vorhandenen Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes der Gemeinde Ludorf werden Benutzungsgebühren erhoben.
  
- ( 2 ) Die abgabepflichtigen Schiffsliegeplätze der Gemeinde Ludorf erstrecken sich über den in der anliegenden Karte, die Bestandteil der Satzung ist, farblich hervorgehobene Teilbereich des Hafens in Ludorf.

§ 2

Unterteilung der Benutzungsgebühren

- ( 1 ) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Benutzungsgebühren werden für das Anlegen von Sportbooten erhoben.
  
- ( 2 ) Es werden folgende Gebühren erhoben:
  - Liegeplatzgebühren,
  - Elektrogebühren,
  - Trinkwasserentnahmegebühren,

### § 3

#### Abgabenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer der vorhandenen Einrichtungen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Entstehen der Abgabeschuld

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 und 2 entsteht mit der Benutzung der Liegeplätze und die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 8 Abs. 3 und 4 entsteht mit der Nutzung der betreffenden Einrichtung .

### § 5

#### Fälligkeit der Abgabeschuld

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

### § 6

#### Befreiung von der Abgabeschuld

Gebühren gemäß § 8 Abs. 1 bis 2 werden nicht erhoben für die Benutzung der Liegeplätze durch:

- Fahrzeuge der Wasserschutzpolizei,
- Fahrzeuge der Bundeswehr,
- Fahrzeuge des Bundes und des Landes Mecklenburg - Vorpommern, sofern diese der Wahrnehmung von Aufsichts- und Wasserbauzwecken dienen,
- Fahrzeuge der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeuge, die die Anlegestellen als Notanlegestellen anlaufen und diese sofort nach Beendigung des Notstandes wieder verlassen,

### § 7

#### Ermäßigung der Abgabeschuld

Die Gebühr nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird derartig ermäßigt, dass, insofern das erstmalige Anlegen am Ankunftsstag nach 12:00 Uhr und das endgültige Ablegen am Abfahrtsstag vor 12:00 Uhr erfolgen, für die vorgenannten beiden Tage insgesamt nur die Liegegebühr für 1 Tag zu zahlen ist.

